

§ 12 Eingruppierung

(1) ¹Die Einreihungsmerkmale aus § 13 MTW / MTW-O gelten über den 31. Dezember 2007 bis zum 31. Dezember 2011 hinaus fort. ²Sie finden auf übergeleitete und ab dem 1. Januar 2008 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. ³An die Stelle des Begriffes Lohn tritt der Begriff Entgelt.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Januar 2008 nicht mehr.

(5) ¹Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2007 unter die SR-F-MTW / SR-F-MTW-O fallen, erhalten ihre Zulagen nach den Nummern 23, 23a SR-F-MTW / SR-F-MTW-O und 23b, 24 SR-F-MTW unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage. ²Entsprechendes gilt für Minderungsbeträge nach Nr. 23 Abs. 2 SR-F-MTW-O.

(6) ¹Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2011 werden die Lohngruppen nach § 13 MTW / MTW-O gemäß Anlage 3 den Entgeltgruppen des TV-Forst zugeordnet. ²Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.